



Kirchlicher Datenschutz – Einleitung und Überblick

Kirche und Religion. Mit diesen Begriffen assoziiert man im täglichen Leben wohl eher sakrale Rituale als tiefgreifende rechtliche Überlegungen. Das ist im Zusammenhang mit dem Datenschutz nicht anders. So ist man bei laienhafter Betrachtung möglicherweise geneigt, das Beichtgeheimnis als einziges datenschutzrechtliches Problem zu sehen.

Doch werden auch in der Kirche der Persönlichkeitsschutz und der Schutz von sensiblen Informationen – etwa im Kontext des Bußsakraments der katholischen Kirche – als essenziell angesehen.¹ Dass dies so ist und auch der Datenschutz im Übrigen eine große Rolle innerhalb der Kirchen spielt, ist überdies von überragender Wichtigkeit. Tatsächlich sind die Kirchen – unabhängig von deren religiöser Funktion – nämlich allein aufgrund ihrer Arbeitnehmer- und Mitgliederzahlen der wohl größte Verarbeiter personenbezogener Daten Deutschlands² sowie weltweit. So verarbeiten Kirchen etwa Daten nicht nur ihrer Mitglieder und Arbeitnehmer, sondern auch in ihrer Eigenschaft als Träger von Schulen oder Trägern von Krankenhäusern personenbezogene Daten von der religiösen Funktion der Kirchen im Grundsatz gänzlich unbeteiligter Betroffener.³

1 Pau/Tollkühn, Kirchlicher Datenschutz – gewachsener Baustein kirchlicher Selbstverwaltung, S. 20, abzurufen unter: Kirchlicher Datenschutz – gewachsener Baustein kirchlicher Selbstverwaltung (katholisches-datenschutzzentrum.de), zuletzt geöffnet am 31.07.2022.

2 Ehmann/Selmayr/Ehmann/Kranig 2. Auflage 2018, Art. 91 Rn. 6; Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman/Seifert, 1. Auflage 2019, Art. 91 DSGVO Rn. 7; detailliert etwa auch Hoeren, NVwZ 1993, 650 (650).

3 Ehmann/Selmayr/Ehmann/Kranig, 2. Auflage 2018, Art. 91 DSGVO Rn. 6.

Dies zum Anlass genommen konturiert der nachfolgende Beitrag grob die Sonderstellung der Kirchen im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten. Zudem soll er einen Überblick über die durch etwaige Kirchenschutzgesetze an die Datenverarbeitung gestellten Anforderungen geben.

1. Der „Dritte Weg“ als Ausdruck kirchlicher Sonderstellung in Deutschland

Kirchen haben nicht allein eine spirituelle Sonderstellung im Leben vieler Menschen. Sie haben auch im deutschen Datenschutzrecht eine Sonderstellung. Diese im Datenschutzrecht vor Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geltende Sonderstellung wurde und wird der „Dritte Weg“ genannt.⁴ Dieser besondere kirchliche Status im Recht ist in Art. 140 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) verankert.⁵ Konkret entschied dies das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bereits im Jahr 1965 wie folgt:

Das Grundgesetz legt durch Art. 4 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3, Art. 33 Abs. 3 GG sowie durch Art. 136 Abs. 1 und 4 und Art. 137 Abs. 1 WRV in Verbindung mit Art. 140 GG dem Staat als Heimstatt aller Staatsbürger ohne Ansehen der Person weltanschaulich-religiöse Neutralität auf.⁶ Es verwehrt die Einführung staatskirchlicher Rechtsformen und untersagt auch die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse.⁷

Diese Aussage gilt auch heute uneingeschränkt.⁸ So können die Kirchen aufgrund des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften ihre eigenen Angelegenheiten in den Schranken der für alle geltenden Gesetze eigenständig regeln.⁹ Hierzu gehört – jedenfalls im Grundsatz – auch der innerkirchliche Umgang mit personenbezogenen Daten.¹⁰ Zur innerkirchlich regelungsfähigen Materie gehören in Deutschland seit jeher also die Regelungen zum Datenschutz.¹¹ Aufgrund der Trennung von Staat und Kirche unterliegen die Kirchen in diesem Kontext ferner grundsätzlich keiner staatlichen Aufsicht.¹²

2. Sonderstellung kirchlichen Datenschutzes auf europäischer Ebene

Korrelierend zur Sonderstellung der Kirchen im deutschen Recht sieht auch das europäische Primärrecht eine Sonderstellung der Kirchen vor. Ausdruck dieser ist Art. 17 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).¹³ Gemäß Art. 17 Abs. 1 AEUV

achtet die Europäische Union (EU) den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen. Die Achtung des kirchlichen Status schließt jedwede Beeinträchtigung durch die EU aus. Vielmehr soll die EU mit Kirchen in Anerkennung ihrer Identität und ihres besonderen Beitrags einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog führen (Art. 17 Abs. 3 AEUV).

Dennoch ist die EU gemäß Art. 6 Abs. 1 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) auch an die Rechte, Freiheiten und Grundsätze der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) gebunden. Hiernach hat jede Person das Recht auf den Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten, Art. 8 Abs. 1 GRCh. Außerdem ist gem. Art. 8 Abs. 3 GRCh die Einhaltung von (Datenschutz-)Vorschriften von unabhängigen Stellen zu überwachen.¹⁴

3. Anwendungsvorrang der DSGVO auch für Kirchen

Im Ergebnis haben Kirchen dennoch einen Teil ihres Sonderstatus eingebüßt. Mit der „Europäisierung des Rechts“ sowie dem Inkrafttreten der DSGVO wurde nämlich insoweit die Sonderstellung der Kirchen neu bewertet, dass die DSGVO zunächst unterschiedslos jedwede Verarbeitung eines Verantwortlichen umfasst. Sie ist gemäß Art. 288 Abs. 2 AEUV in jedem Mitgliedstaat unmittelbar anwendbar. Dies gilt im Grundsatz uneingeschränkt auch für Datenverarbeitungen innerhalb der Kirchen. Wie für die anderen Regelungsbereiche verfolgt die DSGVO auch hier ein umfassendes Re-

4 Specht/Mantz/Paschke, 1. Auflage 2019, § 27 Rn. 2.

5 BeckOK DatenschutzR/Mundil, 40. Auflage 2021, Art. 91 DSGVO Rn. 4.

6 BVerfG, Urteil vom 14. Dezember 1965 – 1 BvR 413/60.

7 BVerfG, Urteil vom 14. Dezember 1965 – 1 BvR 413/60.

8 Tinnefeld, Zeitschrift für Datenschutzrecht (ZD), 2020, 145 (146).

9 Specht/Mantz/Paschke, Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht, 1. Auflage 2019, § 27 Rn. 2; BeckOK DatenschutzR/Mundil, 40. Auflage 2021, DSGVO Art. 91 Rn. 4.

10 Specht/Mantz/Paschke, Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht, 1. Auflage 2019, § 27 Rn. 2.

11 BeckOK DatenschutzR/Mundil, 40. Auflage 2021, DSGVO Art. 91 Rn. 4.

12 Specht/Mantz/Paschke, Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht, 1. Auflage 2019, § 27 Rn. 2; BeckOK DatenschutzR/Mundil, 40. Auflage 2021, DSGVO Art. 91 Rn. 3.

13 Specht/Mantz/Paschke, Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht, 1. Auflage 2019, § 27 Rn. 2.

14 So auch Taeger/Gabel/Reiher/Kinast, 4. Auflage 2022, Art. 91 DSGVO Rn. 14.

gelungskonzept, das sämtliche Rechtsbereiche erfassen soll.¹⁵

4. Öffnungsklausel gemäß Art. 91 DSGVO

Die europäische Dimension kirchlicher Sonderstellung ist dennoch auch in der DSGVO abgebildet. So wird auch in den Erwägungsgründen zur DSGVO festgehalten, dass die DSGVO im Einklang mit Artikel 17 AEUV den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren bestehenden verfassungsrechtlichen Vorschriften genießen, achtet und ihn nicht beeinträchtigt.¹⁶

Ausprägung der Umsetzung dieser besonderen Stellung durch die DSGVO ist Art. 91 DSGVO. Konkret ermöglicht Art. 91 Abs. 1 DSGVO, dass Regeln weiter angewandt werden, sofern sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens der DSGVO in Kraft sind, als umfassende Regelungen zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung zu qualifizieren sind und mit der DSGVO in Einklang gebracht werden.

a) Reichweite der Öffnungsklausel nicht final geklärt
Der Wortlaut von Art. 91 Abs. 1 DSGVO ist allerdings in mehrfacher Hinsicht missverständlich formuliert. Zunächst etwa dahingehend, dass nicht allein bereits bestehende Regeln Bestandsschutz genießen, sondern etwaige Normen ebenfalls durch kirchliche Gesetzgeber fortentwickelt werden dürfen.¹⁷ Dies kann jedoch mit guten Gründen anders beurteilt werden.¹⁸

Ferner ist nicht beschieden, welche Kirchen, religiösen Vereinigungen und Gemeinschaften sich auf die Öffnungsklausel berufen können. Unter Bezugnahme auf Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV kann in Deutschland allerdings auch weiterhin von einem Fortbestand des „Dritten Weges“ auch für den Datenschutz ausgegangen werden.¹⁹ Für eine Übernahme dieser Unterscheidung in die DSGVO spricht EG 165, wonach mit Art. 91 der besondere Status von Kirchen, religiösen Vereinigungen und Gemeinschaften geachtet werden soll, den diese im jeweiligen Mitgliedstaat genießen.²⁰

Alternativ kann Art. 91 DSGVO aufgrund seiner weiten Formulierung auch für sämtliche Religionsgemeinschaften, unabhängig von ihrer jeweiligen zivilrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Organisationsform, gelten.²¹ Dies würde etwa bedeuten, dass auch eine islamische Religionsgemeinschaft mit einheitlicher Willensbildung – die so aber noch nicht existiert²² – ebenfalls eigenständige Regelungen erlassen könnte. Als Religionsgemein-

schaft im Sinne des Abs. 1 wäre daher jede Organisation einzustufen, die auch in den Anwendungsbereich des Art. 17 AEUV fällt.²³ Eine staatliche Anerkennung der Religionsgemeinschaft ist in diesem Fall konsequenterweise ebenfalls nicht notwendig.²⁴ Ebenso wenig ist relevant, ob es sich hierbei um öffentlich-rechtlich organisierte Körperschaften, privatrechtliche Vereinigungen oder sonstige Organisationsformen handelt.²⁵

b) Erforderliche Einhaltung des DSGVO-Schutzniveaus
Um von der Öffnungsklausel profitieren zu können, müssen die Kirchen, religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften umfassende Datenschutzregeln besitzen.²⁶ Dieses kirchliche Datenschutzrecht muss mit der DSGVO in Einklang stehen, um weiter gelten zu können. Anderenfalls wird es von der DSGVO als höherrangigem Recht verdrängt.²⁷

Insoweit ändert sich für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften mit eigenen Datenschutzgesetzen die Rechtssituation seit Inkrafttreten der DSGVO unstrittig dahingehend, dass die Nichtanwendbarkeit des staatlichen Datenschutzrechts von der Einhaltung der die DSGVO ausmachenden Grundregeln abhängig gemacht wird.²⁸

Bisher nicht final geklärt ist allerdings die Frage, ob kirchliche Regelungen lediglich „vergleichbaren“ Regelungen entsprechen müssen oder aber die DSGVO im Grundsatz auch hier uneingeschränkt gilt und lediglich Präzisierungen möglich sind.²⁹ Für letzteres spricht insbesondere der Verordnungscharakter, der eine beabsichtigte Durchgriffswirkung

15 BeckOK DatenschutzR/Mundil, 40. Auflage 2021, Art. 91 DSGVO Rn. 20.

16 EG 165 zur DSGVO.

17 Taeger/Gabel/Reiher/Kinast, 4. Auflage 2022, Art. 91 DSGVO Rn. 22.

18 Gierschmann/Wiegand, 1. Auflage 2018, Artikel 91, Rn. 10.

19 Gierschmann/Wiegand, 1. Auflage 2018, Artikel 91, Rn. 4.

20 Gierschmann/Wiegand, 1. Auflage 2018, Artikel 91, Rn. 4.

21 BeckOK DatenschutzR/Mundil, 40. Auflage 2021, Art. 91 DSGVO Rn. 14.

22 Exemplarisch hierfür ist etwa das Problem, einheitliche Ansprechpartner für den Religionsunterricht in Schulen zu finden; Dargestellt in der Dokumentation zur Deutschen Islamkonferenz vom 13. bis zum 14. Februar 2011, S. 23. abrufbar unter: islamischer_religionsunterricht.pdf (bund.de), zuletzt aufgerufen am 20.08.2022.

23 BeckOK DatenschutzR/Mundil, 40. Auflage 2021, Art. 91 DSGVO Rn. 14.

24 Paal/Pauly/Pauly, 3. Auflage 2021, Art. 91 DSGVO Rn. 9.

25 BeckOK DatenschutzR/Mundil, 40. Auflage 2021, Art. 91 DSGVO Rn. 14.

26 Gierschmann/Wiegand, 1. Auflage 2018, Artikel 91 DSGVO, Rn. 5.

27 Gierschmann/Wiegand, 1. Auflage 2018, Artikel 91 DSGVO, Rn. 5.

28 Gola/Gola, 2. Auflage 2018, Art. 91 DSGVO Rn. 10.

29 Taeger/Gabel/Reiher/Kinast, 4. Auflage 2022, Art. 91 DSGVO Rn. 25.

nahelegt.³⁰ Es wäre mit dieser Begründung konsequent, wenn der Begriff des „Einklanges“ im Ergebnis mit einer Vollharmonisierung gleichgesetzt wird, der lediglich Raum für Konkretisierungen lässt.³¹ Alternativ kann man allein darauf abstellen, ob die jeweiligen kirchlichen Datenschutzgesetze in gleichem Umfang wie die DSGVO den Schutz der Betroffenen gewährleisten.³² Hierfür spricht der Wortlaut von Art. 91 Abs. 1 DSGVO, der auf umfassende Regelungen zum Schutz natürlicher Personen abstellt.³³

Ob die Regeln von KDG und DSG-EKD im Einzelnen mit der DSGVO in Einklang stehen, ist derzeit unbeantwortet.³⁴ Fehlt es allerdings an einer ausreichenden Erfüllung dieser Voraussetzung in den kirchlichen Normen, so ist die Verordnung unmittelbar und direkt anwendbar.³⁵

c) Unabhängige Aufsicht auch in Religionsgemeinschaften

Trotz der zuvor erwähnten Sonderstellung der Kirchen unterliegt die Einhaltung des Datenschutzes einer umfassenden Aufsicht. So legt Art. 91 Abs. 2 DSGVO fest, dass eine unabhängige Aufsichtsbehörde, die spezifischer Art sein kann, die Einhaltung der Vorschriften überprüfen muss. Sie muss jedoch die in Kapitel VI der DSGVO niedergelegten Bedingungen erfüllen.

5. Umsetzung der Öffnungsklausel in Deutschland

In Deutschland haben insbesondere die beiden größten Kirchen ihre Gesetze, nämlich das „Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz“ (KDG) für die katholische Kirche und das „Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland“ (DSG-EKD) im Hinblick auf die DSGVO angepasst. Ferner haben die Zeugen Jehovas, seit 2017 in allen Bundesländern als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt, das „Datenschutzgesetz Jehovas Zeugen (DSGJZ)“ in der Neufassung vom 21. Mai 2018, erlassen.

Die übrigen Religionsgesellschaften haben hingegen kein eigenes autonomes Datenschutzrecht für ihre Vereinigungen geschaffen. Aus diesem Grund entfaltet die DSGVO – wie im Falle unzureichender Umsetzung – auch hier ihre vollharmonisierende Wirkung für die Verarbeitung personenbezogener Daten dieser Religionsgesellschaften.³⁶

a) Die Kirchendatenschutzgesetze als Pendant zum BDSG

Die Struktur der beiden Kirchendatenschutzgesetze KDG sowie EKD-DSG ist überwiegend gleich und

folgt jeweils dem System der DSGVO.³⁷ Dies wird bereits dadurch deutlich, dass eine Vielzahl an Kapitelüberschriften – exemplarisch die Überschriften Allgemeine Bestimmungen, Grundsätze, Rechte der betroffenen Personen, Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter – sowie Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen ins KDG übernommen worden sind.³⁸ Einige Vorschriften wurden sogar in ihrem Wortlaut aus der DSGVO übernommen.³⁹ Anknüpfungspunkt der Regelungen ist auch in den Gesetzen der Kirchen die Verarbeitung personenbezogener Daten. Der Begriff „personenbezogene Daten“ wird definiert als alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Identifizierbar in diesem Sinne ist eine natürliche Person immer dann, wenn sie direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu bestimmten Kriterien identifiziert werden kann.

Verarbeitung ist wiederum jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten. Hierzu gehören etwa

- das Erheben,
- das Erfassen,
- die Speicherung,
- die Anpassung oder Veränderung,
- das Abfragen,
- die Offenlegung durch Übermittlung oder
- das Löschen oder die Vernichtung.

Ferner ist auch in den Regelungen zum Kirchendatenschutz (§ 6 KDG sowie § 6 EKD-DSG) das aus Art. 6 DSGVO bekannte Verarbeitungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt statuiert (s.o.). Dasselbe gilt für die Rechte der betroffenen Personen. Deren Rechte sind in §§ 17 bis 25 KDG sowie §§ 16 bis 25 EKD-DSG niedergelegt und korrelieren etwa mit den nachfolgenden Rechten der DSGVO:

³⁰ BeckOK DatenschutzR/Mundil, 40. Auflage 2021, Art. 91 DSGVO Rn. 20.

³¹ BeckOK DatenschutzR/Mundil, 40. Auflage 2021, Art. 91 DSGVO Rn. 20; Taeger/Gabel/Reiher/Kinast, 4. Auflage 2022, Art. 91 DSGVO Rn. 25.

³² Gierschmann/Wiegand, 1. Auflage 2018, Artikel 91 DSGVO, Rn. 6.

³³ Gierschmann/Wiegand, 1. Auflage 2018, Artikel 91 DSGVO, Rn. 5.

³⁴ Taeger/Gabel/Reiher/Kinast, 4. Auflage 2022, Art. 91 DSGVO Rn. 26.

³⁵ Taeger/Gabel/Reiher/Kinast, 4. Auflage 2022, Art. 91 DSGVO Rn. 26.

³⁶ Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman/Seifert, 1. Auflage 2019 Art. 91 DSGVO Rn. 22.

³⁷ Gola/Gola, 2. Auflage 2018, Art. 91 DSGVO Rn. 11f.

³⁸ Hoeren, NVwZ 2018, 373 (375).

³⁹ Hoeren, NVwZ 2018, 373 (375).

- das Recht, jederzeit Auskunft über die gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO),
- das Recht auf Berichtigung fehlerhafter verarbeiteter personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO),
- das Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten („Recht auf Vergessenwerden“; Art. 17 DSGVO),
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO),
- das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO),
- das Recht auf Widerspruch der Datenverarbeitung (Art. 21 DSGVO) sowie
- das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren (Art. 77 DSGVO).

Unterschiede ergeben sich allerdings dennoch im Vergleich zur DSGVO bei der Höhe der Geldbuße bei datenschutzrechtlichen Verstößen, Anforderungen an eine Einwilligung, insbesondere Anforderungen an den Datenschutzbeauftragten.⁴⁰

b) Die kirchliche Datenschutzaufsicht

Die in den Verhandlungen über die DSGVO auf ein absolutes Minimum reduzierte Bestimmung bietet (jedenfalls den beiden großen deutschen Kirchen) den Vorteil, dass sie eine spezifisch für sie geschaffene Aufsichtsbehörde haben.⁴¹ Im Endeffekt darf dies allerdings keinen Unterschied für die Durchsetzung des Datenschutzes bedeuten.⁴²

Konkret bestellt in der katholischen Kirche der Diözesanbischof für den Bereich seiner Diözese einen Diözesandatenschutzbeauftragten als Leiter der Datenschutzaufsicht (§ 42 Abs. 1 S. 1 KDG). Dasselbe gilt im Kern für die Aufsicht gemäß DSG-EKD. Hier wurden unabhängige kirchliche Aufsichtsbehörden für den Datenschutz etabliert, die von einem oder einer Beauftragten für den Datenschutz geleitet und nach außen vertreten werden (§ 39 Abs. 1 DSG-EKD).

Die Datenschutzbeauftragten müssen jeweils die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen (§ 42 Abs. 2 S. 1 KDG; § 39 Abs. 5 S. 1 DSG-EKD). Auch sind sie weisungsunabhängig ausgestaltet (§ 43 Abs. 1 S. 1 und 2 KDG; § 40 Abs. 1 DSG-EKD). Die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden ist ein grundlegender Pfeiler des Aufsichtssystems, deren Elemente sich aus Art. 52 DSGVO ergeben und die auch für den kirchlichen Datenschutz Geltung beanspruchen.⁴³ Art. 8 Abs. 3 GRCh gibt der Unabhängigkeit sogar grundrechtliche Qualität.⁴⁴

Abschließend werden die Aufsichtsbehörden – mit dem Ziel, ein einheitliches Datenschutzniveau zu

gewährleisten – gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 BDSG im Rahmen des Kohärenzverfahrens beteiligt, wenn diese von der gegenständlichen Angelegenheit betroffen sind.⁴⁵

6. Fazit

Resümierend lässt sich mithin festhalten, dass Datenschutz im Zusammenhang mit Kirche und Religion erheblich facettenreicher ist als der unbefangene Beobachter möglicherweise annimmt. Auch die Kirchen müssen trotz ihrer rechtlichen Sonderstellung, dem „Dritten Weg“, die hohen Anforderungen erfüllen, die die DSGVO an die Verarbeitung personenbezogener Daten knüpft. Erfüllen sie diese nicht, so besteht nunmehr auch hier die Möglichkeit, dass die Aufsichtsbehörde ein Bußgeld verhängt. Allerdings ist bei Verstößen die Höhe gemäß § 51 Abs. 5 KDG sowie § 45 Abs. 5 DSG-EKD auf eine maximale Höhe von bis zu 500.000 EUR begrenzt. Etwaige Bußgelder werden allerdings in der Praxis selten verhängt, sind jedoch nicht ausgeschlossen. Exemplarisch kann hier etwa die Verhängung einer Geldbuße für die rechtswidrige Herausgabe eines Arztbriefes genannt werden. Hier hat das interdiözesane Datenschutzgericht eine Geldbuße in Höhe von 2.100 Euro für zulässig erachtet.⁴⁶



Rechtsanwalt Dr. Kinast ist Gründer und geschäftsführender Gesellschafter von KINAST Rechtsanwälte. Er ist Externer Datenschutzbeauftragter zahlreicher nationaler und internationaler Großkonzerne, Banken und Versicherungen sowie Organisationen der Kirche und öffentlichen Hand. Weiterhin berät Herr Dr. Kinast als Externer Compliancebeauftragter diverse Unternehmen der verschiedensten Branchen.

⁴⁰ Ausführlich hierzu: *Hoeren*, NVwZ 2018, 373 (375f.).

⁴¹ *Albrecht/Jotzo*, 1. Auflage 2017 Teil 9: Öffnungsklauseln für mitgliedstaatliche Regeln Rn. 10.

⁴² *Albrecht/Jotzo*, 1. Auflage 2017 Teil 9: Öffnungsklauseln für mitgliedstaatliche Regeln Rn. 10.

⁴³ *Simitis/Hornung/Spiecker* gen. *Döhmman/Seifert*, Art. 91 DSGVO Rn. 26.

⁴⁴ *Simitis/Hornung/Spiecker* gen. *Döhmman/Seifert*, Art. 91 DSGVO Rn. 26.

⁴⁵ *Taegeer/Gabel/Reiher/Kinast*, 4. Auflage 2022, Art. 91 DSGVO Rn. 32.

⁴⁶ Anonymisierte Fassung des Beschlusses abrufbar unter: Microsoft Word – Beschluss-IDSG-21-2020 vom 16.07.2021_anonymisierte Fassung (dbk.de); zuletzt abgerufen am 24.08.2022.